

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Tanzsportclub Teningen e.V. und hat seinen Sitz in Teningen. Der Tanzsportclub Teningen e.V. wurde am 29. November 1978 gegründet und er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Emmendingen eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des
  - a) Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V., Fachverband im Badischen Sportbund e.V.
  - b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsports für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Amateurtanz-Turnieren. Die Förderung der Jugend wird als besondere Aufgabe angesehen.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder**

1. Der Verein führt
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) außerordentliche Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind
  - a) Sporttreibende,
  - b) Fördernde.
3. Außerordentliche Mitglieder sind
  - a) Jugendliche im Alter unter 18 Jahren,
  - b) Anschlussorganisationen und deren Mitglieder.  
Anschlussorganisationen sind Vereine oder Abteilungen von Vereinen, die gemäß § 2.1 dem Zweck des Tanzsportclub Teningen e.V. entsprechen.
4. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen im Alter über 18 Jahre.

## **§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches und außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen. Die Aufnahme kann auch befristet beantragt werden (Kurzzeitmitgliedschaft).
2. Anträge auf Aufnahme von Anschlussorganisationen kann nur der zur Vertretung der Anschlussorganisation Berechtigte stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
4. Ehrenmitglieder werden entsprechend der Ehrenordnung auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit ernannt.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des TSC Teningen e.V. mit vier Wochen Kündigungsfrist zum Quartalsende erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Quartal werden dadurch nicht berührt. Dieser Absatz gilt nicht für befristet aufgenommene Mitglieder.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendvollversammlung,
- d) der Jugendvorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen und den Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, sowie je ein Delegierter der Anschlussorganisationen. Delegierte sind mit einer schriftlichen Vollmacht auszustatten und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung, ausgenommen Anträge zur Satzungsänderung, können im Rahmen der Tagesordnung behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung diese beschließt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend der Bestimmung für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben.  
  
Die Mitgliederversammlung hat
  - a) die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
  - b) die Mitgliederbeiträge festzusetzen,
  - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen (ausgenommen: Jugendwart/in),
  - d) den Jugendwart zu bestätigen,
  - e) die Ehrenordnung zu beschließen,
  - f) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende auf Vorschlag des Vorstandes zu ernennen.
7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied. Bei Wahlen wählt die Mitgliederversammlung ein nicht kandidierendes Mitglied über 18 Jahre zum Wahlleiter für die Dauer der Wahl des 1. Vorsitzenden.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Stehen bei Wahlen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, so muss geheim gewählt werden.
9. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Organisationsleiter und dem Jugendwart. Auf Vorschlag des Vorstandes können zusätzliche Beisitzer gewählt werden. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ausnahme: Jugendwart. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Sportwart, der Jugendwart und der Organisationsleiter können in Personalunion mit einem anderen Vorstandsmitglied gewählt werden.  
Den Mitgliedern des Vorstandes kann ein pauschaler Aufwandsersatz gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber fällt die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung.
4. Der Verein wird in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenswart. Diese Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt bis zu einem Wert von 15.000 €.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

### **§ 9 Vereins-Jugend**

Die „Vereins-Jugend im Tanzsportclub Teningen“ ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt sich selbständig im Rahmen der Satzung und der von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung, welche der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet die Vereins-Jugend in eigener Zuständigkeit.

### **§ 10 Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen. Die Mitglieder können zur Leistung unentgeltlicher Arbeitsstunden verpflichtet werden, Ausnahmen sind durch den Vorstand möglich. Die Höhe von Gebühren, Beiträgen und Umlagen sowie die Anzahl von Arbeitsstunden bzw. deren Ersatz werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und mindestens einen Stellvertreter, denen jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse des Vereins zusteht. Sie haben den Jahresabschluss und das sonstige Vermögen des Vereins zu überprüfen und festzustellen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

### **§ 12 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.**

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
  - a) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.,
  - b) Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.in ihrer jeweiligen geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

### **§ 14 Schlussbestimmung**

Sollte eine der vorstehenden Satzungsbestimmungen aus irgendwelchen Gründen rechtswidrig, d. h. nichtig sein, so hat dies auf die übrigen Satzungsbestimmungen keinen Einfluss.

## **Jugendordnung der Vereins-Jugend im Tanzsportclub Teningen e.V.**

in der Fassung vom 24. März 2010

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle gewählten und berufenen Mitglieder, welche für die Vereins-Jugendarbeit tätig sind, bilden die „Vereins-Jugend im Tanzsportclub Teningen“. Die Vereins-Jugend im TSC Teningen führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Aufgaben der Vereins-Jugend sind:

- a) Förderung des Tanzsports als Teil der Jugendarbeit.
- b) Allen interessierten jungen Menschen die Ausübung des Tanzsports in Form von Breiten- und Turniersport mit qualifizierten Ausbildern im Tanzsportclub Teningen e.V. zu ermöglichen.
- c) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- d) Das gesellschaftliche Engagement der Jugendlichen anzuregen, sie für die Vereinsarbeit zu interessieren und zur Persönlichkeitsbildung beizutragen.
- e) Pflege der internationalen Verständigung und Kontakte zu anderen Jugendgruppen.
- f) Beteiligung der Jugendlichen an Planung, Organisation und Durchführung von Sportturnieren, Ballveranstaltungen und sonstigen Vereinsaktivitäten.

### **§ 3 Organe**

Die Organe der Vereins-Jugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung.
- b) der Jugendvorstand.

### **§ 4 Die Jugendvollversammlung**

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereins-Jugend. Sie umfasst alle Mitglieder des TSC Teningen e.V. im Sinne von § 1. Sie wird von dem/der Jugendwart/in geleitet.
2. Die ordentliche Jugendvollversammlung tritt einmal im Jahr, immer vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, zusammen. Sie wird von dem/der Jugendwart/in mit einer Frist von 4 Wochen, mit Bekanntmachung der Tagesordnung, schriftlich einberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereins-Jugend-Mitglieder oder dem Jugendvorstand, entsprechend der Einladungsbestimmungen von Abs. 2, einzuberufen.
4. Der ordentlichen Jugendvollversammlung mit Wahlen zum Jugendvorstand haben Wahlen der Jugendvertreter der einzelnen Tanzarten für den Jugendvorstand voranzugehen.
5. Die Mitglieder im Sinne des § 1 der einzelnen Tanzarten wählen jeweils einen Vertreter für den Jugendvorstand. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied bis einschließlich dem 25. Lebensjahr.

6. Die Jugendvollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Stimmübertragung ist nicht möglich. Wahlberechtigt und stimmberechtigt sind alle Jugendlichen ab dem 7. Lebensjahr und die gewählten und berufenen Mitglieder der Vereins-Jugend.
7. Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen Mitgliedern und dem Jugendvorstand gestellt werden. Sie sind dem/der Jugendwart/in schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Jugendvollversammlung mitzuteilen.
8. Dringlichkeitsanträge während der Jugendvollversammlung, ausgenommen Anträge zur Änderung der Jugendordnung, können im Rahmen der Tagesordnung behandelt werden, wenn die Jugendvollversammlung dies beschließt.
9. Aufgaben der Jugendvollversammlung:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des/der Jugendwart/in.
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts.
  - c) Entlastung des Jugendvorstandes.
  - d) Wahl des/der Jugendwart/in
  - e) Wahl des/der Jugendwartstellvertreter/in.
  - f) Wahl des/der Kassenwart/in.
  - g) Wahl des/der Jugendsprecher/in.  
Der/Die Jugendsprecher/in darf bei seiner/ihrer Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - h) Bestätigung der Vertreter der einzelnen Tanzarten.
  - i) Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
10. Von der Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches von dem/der Protokollanten/in und dem/der Jugendwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Kopie dieses Protokolls ist dem Vereinsvorstand zu übergeben.

## **§ 5 Der Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
  - a) dem/der Jugendwart/in,
  - b) dem/der Jugendwartstellvertreter/in,
  - c) dem/der Kassenwart/in,
  - d) dem/der Jugendsprecher/in,
  - e) den Jugendvertretern der einzelnen Tanzarten.
2. Der Jugendvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, zeitgleich mit den Vorstandswahlen des Vereins, gewählt.
3. Der Jugendvorstand wird durch den/die Jugendwart/in einberufen.
4. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Stimmübertragung ist nicht möglich.
5. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Der Jugendwart beruft eines seiner Mitglieder zum Schriftführer.
7. Der/die Jugendwart/in vertritt die Vereins-Jugend nach innen und außen. Die rechtsverbindliche Vertretung wird durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins wahrgenommen.

8. Der/die Jugendwart/in führt den Vorsitz im Jugendvorstand und leitet die Jugendvorstandssitzungen. Er/Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Jugendvorstandsmitgliedes kann sich der Jugendvorstand durch Berufung ergänzen. Die vakanten Aufgaben können auch, auf Beschluss des Jugendvorstandes, von anderen Mitgliedern des Jugendvorstandes in Personalunion wahrgenommen werden.
10. Von der Jugendvorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.
11. Abberufung von Jugendvorstandsmitgliedern:  
Von der Jugendvollversammlung gewählte Jugendvorstandsmitglieder können durch Mehrheitsbeschluss der Jugendvollversammlung abberufen werden. Jugendvorstandsmitglieder der einzelnen Tanzarten können nur von den Mitgliedern dieser Gruppen mit Mehrheitsbeschluss abberufen werden.

## **§ 6 Jugendkasse**

1. Die Vereins-Jugend hat eine eigene Kasse. Der Jugendvorstand führt zu diesem Zweck ein eigenes Konto. Diese Kasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Ende des Geschäftsjahres mit der Kasse des Vereins abzustimmen.
2. Verfügungsberechtigt über das Konto der Vereins-Jugend sind der/die Jugendwart/in und der/die Kassenwart/in.
3. Die Vereins-Jugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr zufließenden Mitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
4. Auf Ersuchen des Vereinsvorstandes ist diesem über einzelne Ausgaben bzw. Maßnahmen zu berichten.
5. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den gewählten Kassenprüfern des Vereins zu prüfen.
6. Bei Auflösung der Vereins-Jugend geht deren gesamtes Vermögen an den Verein über.

## **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 8 Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Dies gilt ebenso für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. die Änderung/en der Jugendordnung tritt/treten mit der Genehmigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

**Ehrenordnung des Tanzsportclub Teningen e.V.**

in der Fassung vom 28. März 2011

Mitglieder und Personen, die sich um den Tanzsportclub Teningen e.V. und um den Sport in besonderer Weise verdient gemacht haben, können ausgezeichnet und geehrt werden.

Die Auszeichnung oder Ehrung besteht:

- a) in der Verleihung einer Urkunde,
- b) in der Ernennung zum Ehrenmitglied,
- c) in der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

Die Urkunde wird durch Vorstandsbeschluss verliehen für:

- 15-jährige Mitgliedschaft oder in besonderen Fällen für langjährige Mitgliedschaft,
- außerordentliche sportliche Erfolge bei Einzelwettbewerben in der A- oder S-Klasse,
- Formationen in der höchsten Liga,
- besondere Verdienste um den TSC Teningen.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit ernannt.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den TSC Teningen e.V. und den Sport verdient gemacht hat.

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich in langjähriger Tätigkeit im Amt des 1. Vorsitzenden besondere Verdienste um den TSC Teningen e.V. erworben hat.

**Regelung Arbeitsstunden für Mitglieder im Tanzsportclub Teningen e.V.**  
in der Fassung vom 28. März 2011

- 1. Ziel und Zweck**  
Die Mitglieder zur Mithilfe bei der Bewältigung der anfallenden Arbeiten zu motivieren, damit diese nicht immer nur von denselben Mitgliedern erledigt werden müssen.
- 2. Personenkreis**  
Arbeitsstunden sollen alle aktiven Mitglieder ab dem 15. Lebensjahr an leisten.
- 3. Tätigkeits-Katalog**  
Wird vom Vorstand erstellt und jährlich aktualisiert. In ihm sind alle für einen Arbeitseinsatz relevanten Tätigkeiten und die erforderliche Stundenzahl aufgeführt.
- 4. Stundenzahl**  
Wird jedes Jahr vom Vorstand neu festgelegt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Basis ist der Tätigkeits-Katalog. Die Arbeitsstunden können in Vertretung für ein anderes Mitglied geleistet werden. Dies muss dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Stundenzahl ist so festzulegen, dass jedes Mitglied die Chance zum Einsatz hat. Personen, welche im Laufe des Jahres eintreten, müssen erst im darauf folgenden Jahr Arbeitsstunden leisten.
- 5. Ersatzleistung**  
Wird jedes Jahr vom Vorstand neu festgelegt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Mitglieder, welche ihre Arbeitsstunden teilweise oder gar nicht leisten, müssen ersatzweise einen Euro-Betrag pro Stunde bezahlen. Die Abrechnung erfolgt zum Jahresende. Die Zahlung erfolgt über Bankeinzug im 1.Quartal des darauffolgenden Jahres.
- 6. Organisation**  
Der Einsatz wird zentral vom Vorstand koordiniert. Der Vorstand veröffentlicht zum Jahresbeginn einen Jahresplan, auf dem alle Veranstaltungen mit Datum aufgeführt sind. Für jede Veranstaltung wird rechtzeitig ein Einsatzplan im Tanzsportzentrum ausgehängt. Auf diesem sind alle Arbeiten und die dazu erforderliche Anzahl an Helfern für eine Veranstaltung aufgeführt. Die Mitglieder tragen sich für die entsprechenden Arbeiten ein. Damit wird die Anzahl der Helfer und deren Einsatzstelle festgelegt.
- 7. Nachweis der geleisteten Stunden**  
Der Vorstand führt eine Kartei, Basis ist der Einsatzplan (siehe 6. Organisation) mit den offenen und bereits geleisteten Arbeitsstunden. Diese Kartei kann eingesehen werden.